



VERORDNUNG

der Gemeinde Bayerbach über öffentliche Anschläge
zum Schutze des Ortsbildes (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Bayerbach erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 23.12.2019 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinde Bayerbach.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten, Straßenlaternen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches, bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und – ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 4 Ausnahmen

Vom Verbot des § 3 ausgenommen sind

- (1) Anschläge von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen oder den jeweiligen Antragstellern
 - a) am Gebäude einer Veranstaltung, in Schaufenstern und an Eingängen zu Gaststättenbetrieben, wenn sie nur auf eine Veranstaltung hinweisen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Tagen, wieder entfernt werden.
 - b) in einem Zeitraum von sechs Wochen vor der nächsten stattfindenden Wahl oder dem nächsten Volksentscheid, soweit sie auf den gesonderten – von der Gemeinde bereit gestellten – Großplakatständern erfolgen und unverzüglich nach der Wahl, spätestens jedoch 7 Tage nach dem Termin, wieder entfernt werden.
 - c) bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten.
- (2) Die Verteilung der auf den Großplakatständern zur Verfügung stehenden Flächen ist von der Verwaltung vorzunehmen, wobei auf das Ergebnis der jeweiligen letzten Wahl einzugehen ist. Eine grobe Pauschalisierung ist dabei zulässig. Die großen Parteien sollen dabei nicht mehr als die doppelte Werbefläche kleiner Parteien erhalten. Ausgenommen davon sind die Gemeinde und Landkreiswahlen. Bei diesen Wahlen erhalten alle Parteien und Wählergruppen gleiche Werbeflächen. Bei Stichwahlen zu den jeweiligen Gemeinde- und Landkreiswahlen erhalten die beiden Kandidaten jeweils gleiche Flächenanteile.
- (3) Anschläge an den zugelassenen gemeindeeigenen Plakatsäulen und Anschlagtafeln. Diese sind nach Ablauf des Zwecks des Aushangs unverzüglich zu entfernen.
- (4) öffentliche Anschläge der Gemeinde Bayerbach.
- (5)

§ 5 Einzelanordnungen

Im Übrigen kann die Gemeinde Bayerbach in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 3 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,- € belegt werden, wer
 - a) ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 4 oder ohne Ausnahmegenehmigung durch die Gemeinde Bayerbach nach § 5 vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entsprechende Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet.
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.
- (2) Die Gemeinde Bayerbach kann gem. Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen im Sinne des § 2 dieser Verordnung anordnen, wenn sie Rechtsgüter i. S. d. Art. 28 Abs. 1 LStVG verletzen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bad Birnbach, den 31.01.2020

gez. Josef Sailer
Erster Bürgermeister